

# **Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam zur Förderung der Beziehungen und des bürgerschaftlichen Kontakts im Rahmen der Städtepartnerschaften Potsdams**

## **§ 1**

### **Fördermittelzweck**

1. Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt aktiv Begegnungen von Bürgern und Institutionen mit solchen in den jeweiligen Partnerschaftsstädten Potsdams, um im Rahmen dieses interkulturellen Austausches gegenseitiges Verständnis der Kulturen und Lebenswelten in und zu den unterschiedlichen Partnerschaftsstädten zu fördern. Ferner werden gemeinsame Vorhaben, u. a. thematische Netzwerke mit und unter den Städten der Städtepartner Potsdams gefördert. Die Landeshauptstadt möchte mit diesem Bemühen praktische europäische Einigung auf gemeindlicher Ebene betreiben und zugleich einen Beitrag zur internationalen Verständigung über die Grenzen der EU hinaus leisten.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam ist mit folgenden Städten durch Verträge über städtepartnerschaftliche Beziehungen verbunden:

Opole/Republik Polen  
Jyväskylä/Finnland  
Bobigny/Frankreich  
Luzern/Schweiz,  
Perugia/Italien  
Sioux Falls/USA  
Bonn.

## **§ 2**

### **Instrumente der Förderung**

1. Die Landeshauptstadt Potsdam kommt dem Förderzweck

a) durch praktische Unterstützung von Bürgern/Initiativen/Institutionen durch die Verwaltung der Landeshauptstadt (u. a. Vermittlung von Kontakten zu den Verwaltungen, Institutionen und Bürgern in den Partnerschaftsstädten, organisatorische und fachliche Hilfestellung) und

b) durch finanzielle Förderung für Projekte im Rahmen der Städtepartnerschaften nach.

2. Beide Förderungen können im Rahmen vorhandener personeller, zeitlicher und - hinsichtlich der finanziellen Unterstützung - der im Haushalt für die Städtepartnerschaft eingeplanten Ressourcen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Förderung besteht nicht.

3. Die finanzielle Förderung erfolgt - soweit diese Richtlinie nichts Anderes regelt - im Übrigen nach Maßgaben der Allgemeinen Dienstanweisung der Landeshauptstadt über die Vergabe von Fördermitteln in der jeweils aktuellen Fassung

## **§ 3**

### **Fördermittelempfänger**

1. Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt alle dem Fördermittelzweck nachkommenden bürgerschaftlichen Aktivitäten, mögen sie von Einzelpersonen, juristische Personen, Gruppen, Vereinen sowie Institutionen wie Schulen und anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

2. Nicht förderfähig sind beantragte Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, gewerkschaftlichen oder kommerziellen Zwecken dienen.

## **§ 4**

### **Höhe der finanziellen Förderung / Art der finanziellen Förderung**

1. Die Förderung erfolgt aus dem im Haushalt festgelegten Jahresbudget bezüglich „Städtepartnerschaften“.

2. Zu den förderfähigen Kosten zählen grundsätzlich:

2.1. Reise- und Transportkosten von Potsdamer Teilnehmern in eine Partnerstadt (günstigste Reiseverbindung ist zu wählen),

2.2. Aufenthaltskosten in Potsdam (Unterkunft und Verpflegung, Kosten für Stadtbesichtigungen und -rundfahrten, Eintrittsgelder, ÖPNV, Kosten für Anmietung von Räumen, Kosten für die Herstellung von Informationsmaterial und Publikationen

usw.)

Die Höhe der Förderung beträgt bei 2.1. bis zu 25 %, bei 2.2. bis zu 50 % der Kosten.

3. Die in Potsdam ansässigen Vereine/Freundeskreise zur Pflege der Kontakte mit Potsdams Partnerstädten erhalten pro Jahr eine Bürokostenpauschale bewilligt.

4. Finanzielle Förderungen werden ausschließlich als Projektförderung gewährt.

## **§ 5**

### **Fördermittelvoraussetzung**

1. Praktische Unterstützungen durch die Verwaltung i. S. § 2 Abs. 1, a) bedürfen keines Antrages; sie werden nach Bedarf im Rahmen des Möglichen (vgl. § 2 Abs. 2) bzw. nach Rücksprache mit dem Fördermittelempfänger erbracht.

2. Finanzielle Förderungen bedürfen der schriftlichen Beantragung unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts (Anlage 1); redaktionelle Änderungen des Formblatts bleiben vorbehalten. Die Antragstellung muss spätestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts bei der für „Städtepartnerschaften“ zuständigen Bewilligungsstelle der Landeshauptstadt Potsdam beantragt werden; in besonderen Fällen kann eine kürzere Beantragungsfrist zugelassen werden.

3. Der projektveranstaltende Antragsteller sollte seinen Wohn-, Vereins- oder Geschäftssitz in Landshauptstadt Potsdam haben.

4. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Durchführung des geförderten Projekts auf die Förderung durch die Landeshauptstadt wirksam hinzuweisen. Ist die Herstellung eines Printproduktes Bestandteil des geförderten Projekts, so ist ein entsprechender deutlicher Hinweis auf die Förderung in dem Printprodukt aufzunehmen. Bei anderen medialen Äußerungen der Projektverantwortlichen (Pressemitteilungen, Interviews, etc.) gilt entsprechendes. Dem Fördermittelgeber ist hierüber in geeigneter Art ein Nachweis zu erbringen.

## **§ 6**

### **Entscheidung über Anträge auf finanzielle Unterstützungen**

1. Der Bereich Marketing/Kommunikation entscheidet als Bewilligungsstelle „Städtepartnerschaften“ im Auftrag des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam über die Bewilligung der gem. § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie eingereichten Anträge im Rahmen des vorhandenen Budgets. Die Bewilligungsstelle wird ihren Entscheidungen die Empfehlungen des von der Landeshauptstadt Potsdam gebildeten „Beirates für Städtepartnerschaften Potsdams“ bezüglich der eingereichten Anträge zu Grunde legen. Der Bewilligungsstelle obliegt jedoch die Letztentscheidung.

2. Über jeden Antrag auf finanzielle Unterstützungen ist ein Bescheid zu erteilen.

## **§ 7**

### **Nachweis der Mittelverwendung**

1. Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des geförderten Projekts, spätestens 6 Monate nach dessen Abschluss, die dem Fördermittelbescheid gemäße zweckgerechte Verwendung der zugewendeten Finanzmittel mit Hilfe des Formblattes „Verwendungsnachweise“ (Anlage 2) nachzuweisen. Redaktionelle Änderungen des Formblattes bleiben vorbehalten.
2. Sowohl zu Unrecht beantragte bzw. zu Unrecht gewährte Zuwendungen als auch nicht verwendete wie nicht zweckgerechte verwendete Zusendungen sind vom Zuwendungsempfänger an die Landeshauptstadt Potsdam zu erstatten. Ggf. ist die Rückerstattung mittels entsprechender Bescheidung zu veranlassen.
3. Die Bewilligungsstelle hat in jedem Fall der (finanziellen) Förderung einen Prüfvermerk im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens zu erstellen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Zugleich tritt damit die vorangegangene Richtlinie zur Förderung der Städtepartnerschaften Potsdams vom 30.01.2002 außer Kraft. Die Richtlinie wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht. Sie soll ferner in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Potsdam eingestellt werden.

Landeshauptstadt Potsdam, den 11.11.2009

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister